

BetrAV 05 | 2020

Betriebliche Altersversorgung

31. Juli 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Grund, Corona nicht zur Bremse werden lassen 369

Abhandlungen

Hügelschäffer, Insolvenzsicherungspflicht und Zusatzversorgung 370

Westphal, Protektor – Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer 373

Hufer/Karst, Externe Teilung und Vorgaben des BVerfG vom 26.5.2020 – 1 BvL 5/18 376

Reinecke, Auslegung von Versorgungszusagen – Ein Rechtsprechungsbericht 382

Informationen

Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen aus Anlass der Corona-Krise – Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF 407

Für 680.000 Geringverdienende wurden Betriebsrenten 2018 erstmals staatlich gefördert 410

Rechtsprechung

Rechtsgestaltende Wirkung einer familiengerichtlichen Entscheidung bei interner Teilung
BGH, Urteil vom 29.4.2020 – IV ZR 75/19 424

Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers
BAG, Urteil vom 18.2.2020 – 3 AZR 206/18 428

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam
LG Karlsruhe, Urteil vom 25.5.2020 – 6 O 85/19 447

eTagungen der aba 2020

24.09.2020	Digitale Veranstaltung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige
30.09.2020	Digitale Veranstaltung „Aufsichtsrecht für EbAV“
01.10.2020	Digitale Veranstaltung der Fachvereinigung Pensionskassen

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

**Welche der für 2020 geplanten
Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminare
stattfinden können oder auf welchen Zeitpunkt
sie ggfs. verschoben werden,
entnehmen Sie bitte den aktuellen Informationen
auf unserer Homepage**

www.aba-online.de

*Für weitere Fragen zu den **Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren**
steht Ihnen zur Verfügung:*

aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)

Telefon 05621 - 96 36 60, Fax: 05621 - 96 38 03

seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Grund, Corona nicht zur Bremse werden lassen 369

Abhandlungen

Hügelschäffer, Insolvenzsicherungspflicht und Zusatzversorgung 370

Westphal, Protektor – Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer 373

Hufer/Karst, Externe Teilung und Vorgaben des BVerfG vom 26.5.2020 – 1 BvL 5/18 376

Reinecke, Auslegung von Versorgungszusagen – Ein Rechtsprechungsbericht 382

Kisters-Kölkes, Beratungspflichten des Arbeitgebers – Kommentar zum Urteil des BAG vom 18.2.2020 (3 AZR 206/18) 390

Britz, Abgesenkte Garantien in Lebensversicherungsprodukten und beitragsorientierte Leistungszusagen 394

Lohf, Materielles Korrespondenzprinzip bei gesellschaftsrechtlich veranlassten Pensionszusagen 397

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Beitragsrechtliche Auswirkungen der Übertragung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung auf einen anderen Versorgungsträger
Rundschreiben 2020/411 des GKV-Spitzenverbandes vom 28.5.2020 403

7. SGB IV-ÄndG veröffentlicht 403

Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 403

Aus der Politik

Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen
BT-Drucksache 19/20195 vom 18.6.2020 404

Das Interview

Nicht dem Zeitgeist hinterherlaufen
(Hartmann/Krüger) 404

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen aus Anlass der Corona-Krise – Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF 407

DIW: Gesetzliche Rente über Grundsicherungsniveau: Zahl der nötigen Beitragsjahre stark gestiegen 408

Verunsicherung bei der bAV in Corona-Zeiten? 408

Generali bAV-Studie: Mittelstand setzt weiterhin auf bAV und will mehr Gesundheitsvorsorge anbieten 410

Statistik

Für 680.000 Geringverdienende wurden Betriebsrenten 2018 erstmals staatlich gefördert 410

Finanzielle Lage der Sozialversicherungen
BT-Drucksache 19/20371 vom 25.6.2020 411

Projekt Ruhestand – Wie die Generation 60plus den Übergang in das Rentnerdasein gestaltet 412

Trotz Beschäftigungszuwachs: Die Rentenanwartschaften von Frauen stagnieren vielfach aufgrund niedriger Einkommen 416

Hinweis 417

Europa

Leppälä, Herausforderungen für die betriebliche Altersversorgung in Europa 417

Europäische Kommission verabschiedete Bericht über die Auswirkungen des demografischen Wandels in Europa 418

Sonderrentensysteme in Europa gehören abgeschafft 418

Expertengruppe schlägt 17 Maßnahmen zur Vollendung der Kapitalmarktunion vor 419

PensionsEurope welcomes the final report of the High-Level Forum on CMU “A new Vision for Europe’s capital markets” 420

COVID-19 crisis 420

PensionsEurope response to Commission’s consultation on NFRD review 421

Joint letter on EU ESG data register 421

ESAs consult on ESG disclosure rules 422

It is time to improve WHT procedures across Europe 422

IORP II – almost all countries transposed the Directive 423

Update on the European Tracking Service Project 423

Partnerships 423

Rechtsprechung

Rechtsgestaltende Wirkung einer familiengerichtlichen Entscheidung bei interner Teilung
BGH, Urteil vom 29.4.2020 – IV ZR 75/19 424

Vorausabtretung im Rahmen einer Direktversicherung
BGH, Urteil vom 20.5.2020 – IV ZR 124/19 426

Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers
BAG, Urteil vom 18.2.2020 – 3 AZR 206/18 428

Weitergeltung einer Konzernbetriebsvereinbarung nach Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Konzern
BAG, Beschluss vom 25.2.2020 – 1 ABR 39/18 432

Umfang der Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG
BAG, Urteil vom 12.5.2020 – 3 AZR 157/19 435

Beiträge des österreichischen Arbeitgebers an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse als Arbeitslohn
BFH, Urteil vom 13.2.2020 – VI R 20/17 441

Ausnahmsweises Absehen vom Ausgleich eines Versorgungsanrechts
OLG Frankfurt, Beschluss vom 3.4.2020 – 4 UF 251/19 444

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam
LG Karlsruhe, Urteil vom 25.5.2020 – 6 O 85/19 447

Gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist des § 30f Abs. 3 Hs. 2 BetrAVG
LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 5.3.2020 – 3 Sa 65/19 (LS + Gründe) 460

Vorfälligkeitszinsen bei auf den Pensionssicherungs-
verein übergegangenen Betriebsrentenansprüchen
ArbG Reutlingen, Urteil vom 28.1.2020 – 7 Ca 251/19 462

Literatur

Buchbesprechungen

Meissner, Praxishandbuch Betriebliche Alters-
versorgung 464

Doetsch/Lenz, Versorgungszusagen an Gesellschafter-
Geschäftsführer und –Vorstände, 11. Auflage 464

Tödtmann/v. Bockelmann, Arbeitsrecht in Not- und
Krisenzeiten – Die Corona-Pandemie und ähnliche
Krisensituationen 465

Dahl/Göpfert/Helm, Arbeitsrechtlicher Umgang
mit Pandemien – Praxisleitfaden am Beispiel der
Corona-Krise 465

Hensler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht – Kommentar,
9. Auflage 465

Literaturhinweise 465

Nachrichten

Claus-Jürgen Beye verstorben 466

Der Kommentar

Dr. Frank Grund, Bonn

Corona nicht zur Bremse werden lassen

Lockdown, Kurzarbeit, Entlassungen: Die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie prasseln in den härtesten Fällen direkt auf die Menschen ein. Dass ihre Betriebsrente mit der Fortexistenz ihres Arbeitgebers zusammenhängt, dürften viele Betroffene ahnen. Aber nach einem halben Jahr Corona-Krise und vier Jahren Nullzinsphase lohnt auch ein Blick auf die aktuelle Lage von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), auf die kommenden gesetzlichen Veränderungen in der zweiten Säule der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland sowie auf die notwendigen nächsten Schritte der EbAV.

Zur aktuellen Situation: Die Folgen der Corona-Krise könnten die angespannte Lage, in der sich die EbAV befinden, noch einmal verschärfen, auch wenn die kurzfristigen Effekte bisher beherrschbar erscheinen. Unverändert befinden sich etwa 35 von 135 Pensionskassen unter intensivierter Aufsicht. Bei diesen Pensionskassen haben wir die Kontaktfrequenz erhöht, um zu gemeinsamen, tragfähigen, manchmal unangenehmen Lösungen zu kommen. Drei Pensionskassen haben bisher – und übrigens Corona-unabhängig – auf die Sanierungsklausel zurückgegriffen und ihre Leistungen gekürzt. Das ist unerfreulich für deren Versicherte, aber rechtlich zulässig und in besagten Fällen die letzte Möglichkeit, um das Unternehmen noch zu retten.

Pensionsfonds betreiben zu mehr als 90 Prozent nicht-versicherungsförmiges Geschäft. Etwaige Verluste an den Kapitalmärkten gehen daher fast ausschließlich zulasten der Arbeitgeber. Unterdeckungen im Sicherungsvermögen halten sich bislang in Grenzen. Wir behalten sie aber im Blick.

Wie geht es weiter? Bei den Pensionskassen unter intensivierter Aufsicht drohen mittel- bis langfristig Leistungskürzungen, sofern die Träger oder Aktionäre keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen oder es den Kassen nicht gelingt, ausreichende Renditen zu erwirtschaften. Aber auch für alle anderen EbAV wäre eine Rezession in „V“-Form allemal besser, als wenn die Erholung langfristig am Boden bliebe wie bei einem „L“. Der Gesetzgeber



© Bernd Roselieb / BaFin

weitert den Insolvenzschutz des PSV ab 2022 auch auf Pensionskassen aus, was das Sicherungsnetz der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland noch einmal verdichtet, obwohl zur Wahrheit auch gehört, dass weiterhin einige Zusagen von Pensionskassen nicht durch den PSV geschützt sind. So sind Leistungen aus Eigenbeiträgen und Verträge von Selbstständigen auch künftig nicht abgesichert. Die PSV-Erweiterung umfasst zudem nicht die Insolvenz von Arbeitgebern, die Betriebsrenten über Pensionskassen organisieren, die dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Protector) angeschlossen sind. Aber es bleibt dabei: Das neue Gesetz ist eine substantielle Verbesserung der Absicherung der bAV.

Der Fortgang der Pandemie und die Aktivitäten des Gesetzgebers sind das Eine. Auf der anderen Seite stehen die Schritte, die die EbAV selbst einleiten können. Sie sollten bei ihren Trägern und Aktionären um finanzielle Unterstützung werben. Arbeitgeber haften bei Ausfall einer Pensionskasse ohnehin subsidiär für die Ansprüche der Betriebsrentner und können also auch im Vorhinein mit dafür sorgen, dass die Kasse eine schwierige Zeit übersteht. Um perspektivisch aus schwierigen Zeiten herauszuwachsen, dürfen EbAV nicht einfach auf ein Ende der Nullzinsen warten. Es ist aus meiner Sicht geboten, dass den Höchstrechnungszins von aktuell 0,9 Prozent unter den deregulierten Pensionskas-

sen, für die er gilt, nur diejenigen ausreizen, die diesen Wert dauerhaft erwirtschaften können. Bei regulierten Pensionskassen werden wir Garantien oberhalb von 0,25 Prozent nicht mehr unbefristet genehmigen. Auch für befristete Genehmigungen für Rechnungszinssätze oberhalb dieses Wertes gilt, dass wir diese nur erteilen werden, wenn der jeweils beantragte Zins dauerhaft erwirtschaftet werden kann. Das bedeutet: Unternehmen werden uns ihre Garantiezinsen genau erläutern müssen, was nicht ganz einfach werden dürfte.

Ich möchte auch dazu aufrufen, angesichts von Corona die Zukunftsthemen nicht aus dem Blick zu verlieren. Dazu zählt Nachhaltigkeit. Jede EbAV steht nicht nur in der gesellschaftlichen, sondern schlicht in der Eigenverantwortung, sich mit ESG-Aspekten (Environmental, Social and Governance) zu befassen. Es geht darum, dass die Unternehmen hinterfragen, in welches Verhältnis sie ihre gesellschaftliche Verantwortung, ihre Renditeerwartung und die von ESG-Anlagen ausgehenden Risiken setzen. Eine Orientierungshilfe bietet das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Corona haben wir zwar keine Orientierungshilfe entwickelt, legen unter bafin.de aber dar, wo wir den EbAV aufsichtlich entgegenkommen, damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und die Corona-Krise überwinden können.

Dr. Frank Grund
Exekutivdirektor
Versicherungs-
und Pensionsfondsaufsicht der
Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht (BaFin)